

Gartenbauwirtschaft

Wirtschaftszeitung des deutschen Gartenbaus

Amtliche Zeitschrift für den Gartenbau im Reichsnährstand und Mitteilungen der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft



Hauptredaktion

Berlin SW 61

Straße 21, Telefon 66, 4406

54. Jahrgang

Berlin, Donnerstag, den 25. November 1937

Blut und Boden

Nummer 47

Der Beschwerdeausschuß bei der Hauptvereinigung

Ordnung des Wirtschaftsablaufes

Einfach und klar umreißt die Satzung der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft mit ihren Einführungsworten den Aufgabenkreis der fachlichen Selbstverwaltungsdörferkraft des deutschen Gartenbaus:

Die Hauptvereinigung hat die Aufgabe, die Wahrnehmung auf dem Gebiete der Gartenbauwirtschaft zum Wohle der deutschen Volkswirtschaft durchzuführen.

Um Erfolg der ihr hiermit gestellten großen Aufgabe, in umfassender Weise die Erzeugung, Bewertung und Verteilung sämtlicher Erzeugnisse der Gartenbauwirtschaft in Ausrichtung auf die Belange der Volksgesellschaft ordnungsgemäß zu beeinflussen und zu gestalten, müssten ihr auch entsprechend umfassende Maßnahmen für die von ihr zu treffenden Maßnahmen gesetzlich eingeräumt werden. Mit einer der wesentlichen Grundlagen der Marktordnung ist die pflichtgebundene Mitarbeit aller am Markt beteiligten Einzelwirtschaftler, die vom Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit der von der Reichsgemeinschaft getroffenen Maßnahmen getragen wird. Eine dauerhafte Ordnung des Wirtschaftsablaufes bedingt daher auch, daß die mit verbindlicher Wirkung für den einzelnen vor der Führung dieser Gemeinschaft getroffenen Maßnahmen den Gesichtspunkt einer gerechten Abstimmung und eines gerechten Ausgleiches der Interessen der Gemeinschaft mit den wirtschaftlichen Belangen des einzelnen nicht überläßtigt lassen.

Aufgaben des Beschwerde-Ausschusses

Zur unparzellierten und endfälligen Entscheidung darüber, ob in steigenden Einzelfällen dieser Anliegen gerecht gefunden wurde, ist für einen bestimmten Kreis von Maßnahmen auf Grund des § 10 der Satzung vom 8. Februar 1937 bei der Hauptvereinigung ein besonderer Beschwerdeausschuß gegründet worden. Dieser legt sich auf einen Vorstand hin, der die Bevölkerung zum Richteramt hat, und nachvollzündlichen Beurtheil zu zusammen. Sämtliche Mitglieder des Beschwerdeausschusses werden vom Reichsbauernführer ernannt. Die drei Beschwerdeausschuß als Sachverständigengremium ist nur zur Prüfung und Entscheidung von Beschwerden gegen Einzelanordnungen des Vorstandes der Hauptvereinigung zuständig. Es muß sich also um Verhängungen oder sonstige wirtschaftsgefährdende Maßnahmen des Vorstandes der Hauptvereinigung handeln, die einzelnen Mitgliedsbetrieben gegenüber mit rechtswidriger Wirkung getroffen werden, durch die der Betrieb sich unbillig beschwert fühlt. Nicht zur Zuständigkeit des Beschwerdeausschusses gehört somit die Nachprüfung allgemeinverbindlicher Anordnungen des Vorstandes, die im Reichsnährstandesblatt veröffentlicht wurden. Eine beschwerdefähige Einzelanordnung liegt vielmehr nur dann vor, wenn sie rechtswidrig einem Mitgliedsbetrieb gegenüber erlassen wurde, d. h. dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt ist. Zur Erfüllung der erforderlichen Frist genügt ein einfacher Brief. Hängt von der Mitteilung der Lauf einer Frist ab, so muß sie durch eingetrichenes Brief erfolgen. Einzelanordnungen werden grundsätzlich mit dem Zugang des schriftlichen Bescheides rechtskräftig, was für den Betrieb eine Bedeutung hat. Eine Bekanntmachung istens des Betroffenen ist nicht unbedingt erforderlich.

Dagegen unterfallen der Zuständigkeit des Beschwerdeausschusses nicht die Einzelanordnungen des Vorstandes der Gartenbauwirtschaftsverbände; vielmehr steht hier den Betroffenen unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges lediglich das Recht des Beschwerde an die Hauptvereinigung zu, die endgültig entscheidet. Deutliche Beschwerden müssen binnen eines Monats nach Zugang der Anordnung bei der Hauptvereinigung eingereicht werden. Eine nicht fristgemäße Beschwerde kann nach dem Erreichen des Vorstandes der Hauptvereinigung als verspätet zurückgewiesen werden. Aufschließende Wirkung für den Vollzug solcher, von den Vorständen der Wirtschaftsverbände getroffenen Anordnungen, haben die Beschwerden nicht, es sei denn, daß durch den Vorstand der Hauptvereinigung auf die Beschwerde hin die Durchführung der angefochtenen Maßnahme ausdrücklich eingeschränkt wird. Dieses Beschwerdeurteil gegen Anordnungen, auch Anordnungen genereller Art der Gartenbauwirtschaftsverbände besteht ohne Rücksicht auf den Inhalt der getroffenen marktrelevanten Maßnahmen.

Im Gegenzug hierzu ist das Beschwerderecht gegen Einzelanordnungen des Vorstandes der Hauptvereinigung zum Beschwerdeausschuß nur dann gegeben, wenn es sich um Maßnahmen bestimmter sachlicher Inhalts handelt. Gemäß § 10 der Satzung der Hauptvereinigung beschränkt sich die sachliche Zuständigkeit des Beschwerdeausschusses ausschließlich auf Einzelanordnungen der Hauptvereinigung, durch die entweder Maßnahmen:

1. zur Angleichung der Erzeugung von Gartenbauzeugnissen, Gewürzen oder Heilpflanzen (Arzneimitteln) an den Bedarf getroffen werden; oder

2. zum Zwecke der Angleichung der Erzeugung an den Bedarf bestehenden des Arbeitsumfanges oder Auslastungsgrades eines Betriebes der Betarbeitergruppe erfolgen; oder

3. die Genehmigung zur Herstellung bisher nicht hergestellter Erzeugnisse, zur Erweiterung des Geschäftsbetriebes oder jener Verlegung nicht dem gestellten Antrag entsprechend erstellt oder gänzlich veragt wird; oder hinsichtlich eines dieser Tätigkeiten, ohne daß in Allgemeinanordnungen eine Genehmigungspflicht vorgesehen wurde, einem Mitgliedbetrieb gegenüber eine besondere Genehmigungspflicht verfügt, eine solche von Bedingungen abhängig gemacht oder gänzlich untersagt wird;

4. zur Durchführung einer angemessenen Vorauswirtschaft einem Mitgliedsbetrieb Einlage-, Abfuhr-, Abnahmes- und Verarbeitungsfreigaben auferlegt werden.

Maßnahmen der unter 1. genannten Art kommen lediglich für Mitglieder der Erzeugergruppe in Betracht. So fallen hierunter insbesondere Einzelanordnungen, die im Zuge der Anbauregelung gemäß der Anordnung Nr. 112 vom 21. 4. 1937 (RBBM. 176) vom Vorstand den Hauptvereinigung getroffen wurden. Sie bereits ausgeführt, muß es sich bei den Einzelanordnungen der unter 2. genannten Art um Maßnahmen der kontrollierenden Mitglieder der Betarbeitergruppe handeln, während Einzelanordnungen der unter 3. genannten Art sowohl für Mitglieder der Betarbeitergruppe wie der Erzeugergruppe in Betracht kommen können. Beschwerdefähige Einzelanordnungen der unter 4. erwähnten Art endlich können im Einzelfall in sämtlichen Mitgliedergruppen des Marktjahrzusammenschlusses der deutschen Gartenbauwirtschaft vorkommen. Immer aber ist darauf zu achten, bevor eine Beschwerde beim Beschwerdeausschuß eingereicht wird, ob eine beschwerdefähige Einzelanordnung des Vorstandes der Hauptvereinigung oder eine solche des Vorstandes eines Gartenbauwirtschaftsverbands vorliegt, um Rechtsnachteile zu vermeiden.

Da die Beschwerde ein ordentliches Rechtsmittel darstellt, ist ihre Einlegung auf eine Frist von zwei Wochen gebunden, die nach Zugang des Bescheides zu laufen beginnt. Nicht fristgemäß eingelagerte Beschwerden können ohne sachliche Prüfung kostenpflichtig zurückgewiesen werden. Recht in einem beschwerdefähigen Bereich der Hauptvereinigung ist die zugrundeliegende Sachverhalt so erhabend wie möglich dargestellt sein, unter Benennung der erforderlichen Beweismittel und Beifügung der zur Klärung des Sachverhaltes notwendigen Schriftsätze und sonstige Belege.

Er scheint der Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt, so kann der Ausschluß dem Beschwerdeführer eine angemessene Frist zur weiteren Begründung seines Antrags gegeben. Bei Verjährung der Frist kann die sämtliche Partei mit ihrem Vorbringen oder dem Beweismittel ausgeschlossen werden, wenn sie dies ausdrücklich angefordert wurde. Im übrigen kann der Beschwerdeausschuß nach seinem Ernehmen Ermittlungen anstellen, Auskünfte einholen und Beweise erheben. Er würdigt das Be-

weisen und schlägt die Abstimmung der Partei, das für eine Mitglied des Beschwerdeausschusses, das für eine Partei als Berater oder Gutachter tätig war, hat dies dem Beschwerdeausschuß und der anderen Partei unverzüglich anzeigen. Von dieser Anzeigepflicht ist er lediglich bereit, wenn er von sich aus bereits die Übernahme des Amtes als Ausschussmitglied in dem zur Entscheidung stehenden Falle abgelehnt hat. Unabhängig davon ist jede Partei berechtigt, ein solches Ausschussmitglied zu entheben. Zur Ablehnung des Vorstandes und der Betarbeitergruppe ist jeder Partei seiner Berechtigt, wenn Gründe vorhanden sind, die zur Ablehnung eines Richters noch den Vorstand der RBBM. berechtigen würden. In Betracht kommt vor allem: Verwandtschaft, Mitleidung an den zur Entscheidung stehenden Maßnahmen, Besorgnis der Besorgtheit u. a. m. Die Ablehnung muß immer innerhalb einer Frist von einer Woche, spätestens jedoch bei Beginn der ersten Sitzung nach Kenntnahme der Abstimmungsgründe dem Beschwerdeausschuß gegenüber erklärt werden. Werden der Partei Ablehnungsgründe erst im Laufe einer Sitzung bekannt, so hat sie die Ablehnung unverzüglich zu erklären. Über die Ablehnung eines Richters entscheidet der Vorstand, über die Ablehnung des Vorstandes entscheidet der Reichsbauernführer.

Das Verfahren selbst ist von dem Grundgedanken getragen, seine Führung weitestgehend in die Hände des Vorstandes zu legen, um unabhängig von Willen der Parteien eine erschöpfende Klärung und Bildung des Sachverhalts und beschleunigte Durchführung des Verfahrens zu gewährleisten. Im Falle mündlicher Verhandlung, die nicht zwingend vorgeschrieben ist, soll die Entscheidung des Beschwerdeausschusses möglichst nach einer Verhandlung erfolgen. Dem rechtlichen Gehör des Vorstandes ist auch dann Genüge getan, wenn diese schriftlich gehört wurden, ohne daß eine mündliche Verhandlung anberaumt werden mußte.

Die Anrufung des Ausschusses

Die Anrufung des Beschwerdeausschusses geschieht durch Einreichung einer Beschwerdeschrift, die fristgemäß erfolgen darf. Die Beschwerdeschrift braucht dem Beschwerdegegner durch die Partei nicht angestellt zu werden. Ihre Mittelung erfolgt vielmehr durch den Beschwerdeausschuß von Amts wegen. Dagegen ist zwingend vorgeschrieben, daß in der Beschwerdeschrift die angesuchte Maßnahme genau angegeben und ein bestimmter Sachantrag gestellt wird. Sie muß also erkennen lassen, welche Entscheidung vom Beschwerdeausschuß begegnet wird. V. B. Aushebung oder Abänderung einer bestimmten Einzelanordnung unter genauer Festlegung des Änderungsgegenstands. In der Beschwerdeschrift soll ferner der zugrundeliegende Sachverhalt so erhabend wie möglich dargestellt sein, unter Benennung der erforderlichen Beweismittel und Beifügung der zur Klärung des Sachverhaltes notwendigen Schriftsätze und sonstige Belege.

Er scheint der Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt, so kann der Ausschluß dem Beschwerdeführer eine angemessene Frist zur weiteren Begründung seines Antrags gegeben. Bei Verjährung der Frist kann die sämtliche Partei mit ihrem Vorbringen oder dem Beweismittel ausgeschlossen werden, wenn sie dies ausdrücklich angefordert wurde. Im übrigen kann der Beschwerdeausschuß nach seinem Ernehmen Ermittlungen anstellen, Auskünfte einholen und Beweise erheben. Er würdigt das Be-

weisen und schlägt die Abstimmung der Partei, das für eine Mitglied des Beschwerdeausschusses, das für eine Partei als Berater oder Gutachter tätig war, hat dies dem Beschwerdeausschuß und der anderen Partei unverzüglich anzeigen. Von dieser Anzeigepflicht ist er lediglich bereit, wenn er von sich aus bereits die Übernahme des Amtes als Ausschussmitglied in dem zur Entscheidung stehenden Falle abgelehnt hat. Unabhängig davon ist jede Partei berechtigt, ein solches Ausschussmitglied zu entheben. Zur Ablehnung des Vorstandes und der Betarbeitergruppe ist jeder Partei seiner Berechtigt, wenn Gründe vorhanden sind, die zur Ablehnung eines Richters noch den Vorstand der RBBM. berechtigen würden. In Betracht kommt vor allem: Verwandtschaft, Mitleidung an den zur Entscheidung stehenden Maßnahmen, Besorgnis der Besorgtheit u. a. m. Die Ablehnung muß immer innerhalb einer Frist von einer Woche, spätestens jedoch bei Beginn der ersten Sitzung nach Kenntnahme der Abstimmungsgründe dem Beschwerdeausschuß gegenüber erklärt werden. Werden der Partei Ablehnungsgründe erst im Laufe einer Sitzung bekannt, so hat sie die Ablehnung unverzüglich zu erklären. Über die Ablehnung eines Richters entscheidet der Vorstand, über die Ablehnung des Vorstandes entscheidet der Reichsbauernführer.

Das Verfahren selbst ist von dem Grundgedanken getragen, seine Führung weitestgehend in die Hände des Vorstandes zu legen, um unabhängig von Willen der Parteien eine erschöpfende Klärung und Bildung des Sachverhalts und beschleunigte Durchführung des Verfahrens zu gewährleisten. Im Falle mündlicher Verhandlung, die nicht zwingend vorgeschrieben ist, soll die Entscheidung des Beschwerdeausschusses möglichst nach einer Verhandlung erfolgen. Dem rechtlichen Gehör des Vorstandes ist auch dann Genüge getan, wenn diese schriftlich gehört wurden, ohne daß eine mündliche Verhandlung anberaumt werden mußte.

Politische Wochenschau

Dauerwarenprüfung des Reichsnährstandes

Neue Frachtkontrollen

Wochenmärkte bleiben

Baumschulauflagenhebung

Verbandszeichen auf Geschäftspapieren

Markenketten für anerkannte Unter-

lagenpflanzgut

Mitteilungen der Hauptvereinigung

Die rechtlichen Probleme der neuen

Musterfriedhofordnung

Peter Josef Lenné

Wie ist Gräberpflege zu versteuern?

Motorenserien im Winter

Dampf- oder Warmwasserheizung

Luftröhre-Frühbeeteitung

Aus dem Inhalt:

Immer mehr erzeugen

Nicht nur an der Spitze des Reiches ist Politik

das Schild, sondern an jedem Platz, an dem der

einzelne steht, und bei jeder Funktion, die der eine-

feste ausübt. Es gibt keinen höheren städtischen

Wohlstand für irgendwelche Maßnahmen, für Han-

deln und Denken als das Schild des Volkes.

So ist auch der Sozialismus keine wirtschaftliche,

sondern eine politische Forderung. Er wird nicht

verwirklicht durch Experimente und willkürliche

Konstruktionen der Wirtschaft, sondern durch die

gewollte Gestaltung des Volkslebens. Ein Volk ist

dann sozialistisch, wenn seine besten Eigenschaften,

seine Liebe zur Freiheit, seine Ehre und Treue vor

jeder Unterdrückung und Verschärfung bewahrt und

gekürt sind. Und was ein Volk als Ganzes eo

wirkt, wird auch unmittelbar in gleichem Maße

gleicher Sinn allen Volksgenossen zuteilt.

Das Spiegelbild des politischen Zustandes, in dem

sich das Volk befindet, ist die Wirtschaft. Sie ist nicht

sozialistisch in einem sozialistischen Volk

Grundlage und Formen an, die andere sind als in

einem Volke, das dem Kapitalismus entsteht. Das

geht nicht von heute auf morgen; denn die Umge-

bauung aus einer kapitalistischen zur sozialistischen

Entwicklung ist nicht sothe revolutionärer Experi-

mente, sondern eines natürlichen Wachstums. Die

sozialistische Form steht ab und die sozialistische

Form wächst heran.

Der Irrtum des kapitalistischen Systems war die

Meinung, daß das Kapital das Volk erhält. In

Wirklichkeit jedoch kann ein Volk niemals nur durch seine

eigene Arbeit erhalten werden. Es ist darum falsch,

vom einen eigenen Wirtschaftsleben zu sprechen.

Wirtschaft ist das Arbeitsleben des Volkes und in-

nerhalb dieses Arbeitslebens nimmt das Kapital

nur einen ganz kleinen Markt ein.

Nicht Gold und nicht Dodenblätter, sondern

die Arbeit allein ist die Grundlage. Sie gründet sich

die gesellschaftliche Verlösung des deutschen Volles

auf den Aberg der Arbeit, auf die Freiheit der Per-

sonlichkeit und die Verantwortung gegenüber

dem Leben des Volles. Es ist unverzüglich, ob

das Eigentum an den Erzeugungsmitteln dem ein-

zelnen oder dem Staat zusteht. Wesentlich ist aber

der neue Sinn des Eigentums, der für uns nicht

in dem Besitzungsrecht, sondern in der Verant-